

**II-6916 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**



Dr. WERNER FASSLABEND  
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10 072/75-1.8/92

1030 WIEN  
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2  
27. Juli 1992

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

3035 IAB  
1992 -07-27  
zu 3079 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 4. Juni 1992 unter der Nr. 3079/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz)" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrbewilligung von Kriegsmaterial werden durch das Bundesministerium für Landesverteidigung nach den Kriterien des § 3 des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl.Nr. 540/1977 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.Nr. 358/1982 und BGBl.Nr. 30a/1991, insbesondere dahingehend geprüft, ob aus militärischer Sicht Bedenken bestehen.

Zu 2 bis 4:

Im Zeitraum vom 1. Jänner 1983 bis 3. Juli 1992 wurde seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung insgesamt zu 3448 Anträgen im Zusammenhang mit dem Export von Kriegsmaterial Stellung genommen. Diese Zahl beinhaltet insbesondere auch Ersuchen um "Verlängerung" von befristet erteilten und nicht ausgeschöpften Bewilligungen sowie um Ergänzung und Abänderung bestehender Bewilligungen, wie z.B. Änderung der Grenzübertrittsstellen oder des Transportmittels.

Der Inhalt der Ansuchen um Bewilligung von Exporten von Kriegsmaterial sowie die Behandlung der einzelnen Anträge sind Teil des auf Grund des Parteienantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens, dessen Geheimhaltung im Interesse der antragstellenden Partei geboten ist. Dieses Inter-

esse liegt einerseits darin, daß aus- und inländischen Konkurrenzbetrieben durch die in Rede stehenden Informationen keine ungerechtfertigten Vorteile erwachsen; andererseits legen die ausländischen Empfänger österreichischen Kriegsmaterials wegen des damit verbundenen Verteidigungsrisikos besonderen Wert auf Geheimhaltung des Zuganges von Kriegsmaterial.

Das heißt, daß eine Geheimhaltung der betreffenden Exporte im Interesse der auswärtigen Beziehungen und weiters ein überwiegendes Interesse der Partei an der Geheimhaltung anzunehmen ist. Einer ausführlicheren Beantwortung der Fragen 2 bis 4 steht somit die mir obliegende Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) entgegen.

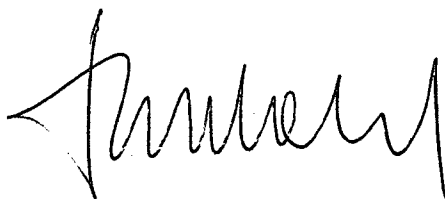
In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3a Abs.1 leg.cit. von der Bundesregierung dem Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu erstattende Übersicht der Ausfuhren von Kriegsmaterial lediglich nach Kriegsmaterialarten und geografischen Regionen zu gliedern ist. Dieser Bericht enthält demnach nur Globalangaben, sodaß den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwachsen kann.

Zu 5:

- a) Aus dem EWR-Vertrag ergeben sich keine Konsequenzen für den Export von Kriegsmaterial.
- b) Für den Fall eines Beitrittes Österreichs zur EG stellt sich die Rechtsfrage wie folgt dar:

Grundsätzlich kann die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Kompetenznormen des EWG-Vertrages Rechtsakte erlassen, die auch Kriegsmaterial betreffen. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Art.223 EWG-Vertrag, der vorsieht, daß jeder Mitgliedsstaat die Maßnahme ergreifen kann, "die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen".

Beilage



B E I L A G E

zu GZ 10 072/75-1.8/92

Nr. 30791J

1992 -06- 0 4

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz)

Im Untersuchungsausschuß des deutschen Bundestages zum ehemaligen Ministerium für Staatssicherheit der DDR ("Stasi-Untersuchungsausschuß") sind Akten aufgetaucht, denen zufolge österreichische Firmen via DDR Waffen- bzw. Munitionsexporte in den Iran getätigt haben. Ungeachtet der Tatsache, daß noch gar nicht alle eingehenden Unterlagen des DDR-Ministeriums für Staatssicherheit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden konnten, und daher unter Umständen noch mit weiteren spektakulären Enthüllungen zu rechnen ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

**ANFRAGE:**

1. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes betreffend eine Zustimmung zu Exporten von Österreich in andere Länder gehandhabt?
2. Zu welchen Exportgeschäften, die nach dem Kriegsmaterialgesetz genehmigungspflichtig sind, hat Ihr Ressort seit dem 1. 1. 1983 Stellung genommen?
3. Welche und wieviele derartige Ansuchen sind an Ihr Ressort bisher (seit 1983) herangetragen worden?
4. In welchen Fällen hat Ihr Ressort
  - a) eine Zustimmung erteilt,
  - b) eine Zustimmung verweigert
  - c) eine andere Vorgangsweise gewählt (in diesem Fall bitte um Erklärung dieser Vorgangsweise)?

Für die Beantwortung der Fragen 2 - 4 wird um eine detaillierte Auflistung ersucht.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einem
  - a) Beitritt Österreichs zum EWR oder
  - b) einem Beitritt Österreichs zur EG für den Export von Kriegsmaterial?